

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 50/12 B

L 2 AL 11/12 NZB RG (LSG Sachsen-Anhalt)
S 9 AL 313/04 (SG Magdeburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2012 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Sachsen-Anhalt vom 10. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung von Anschlussunterhaltsgeld für die Dauer von drei Monaten im Anschluss an die Teilnahme an einer bis zum 14.11.2003 dauernden beruflichen Bildungsmaßnahme. Das Sozialgericht Magdeburg hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 20.12.2007 abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung mit Beschluss vom 26.1.2012 zurückgewiesen und die hierauf vom Kläger erhobene Anhöhrungsrüge gegen diese Entscheidung mit Beschluss vom 10.5.2012 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schriftsatz vom 28.5.2012 gegen den Beschluss des LSG vom 10.5.2012 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG im Verfahren der Anhöhrungsrüge ist - worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 178a Abs 4 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

